

Statuten

für die

Bürgervereinigung Utzenstorf



Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit ist dieses Dokument in der männlichen Form abgefasst.



Eingangs

Die Burgervereinigung Utzenstorf ist entstanden als Nachfolgeorganisation der Bürgerkorporation Utzenstorf. Sie übernimmt mit Inkrafttreten der neuen Rechtsform deren Aktiven, Passiven und deren Mitglieder.

I. Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Die Burgervereinigung Utzenstorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Utzenstorf.

Art. 2 Zweck

Die Burgervereinigung Utzenstorf bezweckt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Aktiven, Passiven, Sachwerte und Liegenschaften (Vermögen), übernommen gemäss der Abschlussbilanz und des Inventars per 31.12.2019 der ehemaligen Bürgerkorporation Utzenstorf. Die Burgervereinigung kann dabei Vermögenswerte erwerben oder veräussern. Die Burgervereinigung kann Aktivitäten zum Gemeinwohl entfalten oder unterstützen.

II. Vereinstätigkeit

Art. 3

- Die aktive Tätigkeit besteht im Kontrollieren und Verwalten des Vermögens
- Das Vereinsvermögen darf nicht zu spekulativen Zwecken verwendet werden.
- Die Darlehen müssen im 1. und 2. Rang sein.
- Die Darlehenszinse legt der Vorstand fest.
- Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens hat nach kaufmännischen, wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen und ist soweit möglich auf den langfristigen Erhalt und die langfristige Mehrung des Vermögens auszurichten. Ausgeschlossen ist die Verwendung des Vermögens oder Teilen davon für Engagements aller Art mit hohem Verlustrisiko (Spekulation).

III. Mitgliedschaft, Aufnahme, Haftung

Art. 4 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft in der Burgervereinigung Utzenstorf steht nur Personen (Frau/Mann) offen, alle die folgende Voraussetzung erfüllen

- In Utzenstorf heimatberechtigt sind.
- In der Einwohnergemeinde Utzenstorf wohnhaft sind.
- Mindestens 18 Jahre alt sind



Art.5 Austritt

Ein Mitglied kann per sofort, mit mündlicher oder schriftlicher Meldung beim Präsidenten austreten.

Durch Beschluss kann ein Mitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Erträge daraus.

Art.6 Finanzielle Mittel, Haftung

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Dem Gründungsvermögen
- Den daraus erwirtschafteten ordentlichen und ausserordentlichen Erträgen
- Aus freiwilligen Beiträgen (Gönnerbeiträge, Spenden, Legate, Erbschaften etc.)

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Rechte der Mitglieder

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben nebst den übrigen Mitgliedschaftsrechten (Stimmrecht, Antragsrecht) keinerlei Verpflichtungen.



V. Organisation

Art. 8 Organe

Der Burgervereinigung Utzenstorf besteht aus

- Der Generalversammlung
- Dem Vorstand
- Den Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Alljährlich einmal, in der ersten Jahreshälfte, nach Abschluss des Vereinsjahres, wird vom Vorstand eine Generalversammlung einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft der Vorstand dies für nötig befindet und Diese Fristgerecht einberuft.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und beschliesst:

- Die Annahme, Änderungen und Aufhebungen von Statuten und Reglementen;
- Die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
- Die Genehmigung der Jahresrechnung;
- Die Wahl der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren);
- Das Budget.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- 1-3 Vorstandsmitglieder



Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Es besteht keine Amtszeit- und Altersbeschränkung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauffolgenden Generalversammlung die Ersatzwahl.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand: führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder, sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Präsident: leitet die Versammlungen von Verein und Vorstand, ordnet diese an und unterzeichnet mit dem Sekretär deren Beschlüsse und Protokolle.

Der Sekretär: führt über die Verhandlungen von Verein und Vorstand ein Protokoll, verfasst die Beschlüsse und erledigt sämtliche Korrespondenz. Er führt ein spezielles Verzeichnis über die Mitglieder und die Mutationen. Er ist für die Aufbewahrung der Protokolle etc. während der gesetzlichen Frist von 10 Jahren verantwortlich.

Der Kassier: erledigt die Buchführungsarbeiten selbständig oder in Zusammenarbeit mit einer beauftragten Stelle und achtet insbesondere auf die Sicherheit der Vereinsgelder. Er ist für die Aufbewahrung aller finanzrelevanten Unterlagen während der gesetzlichen Frist von zehn Jahren verantwortlich.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Es werden zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Vereinsrechnung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Falls erforderlich, können fachkundige Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, gewählt werden.

Art. 14 Entschädigungen

Pauschalen pro Jahr:

-Präsident	gemäss Reglement
-Sekretär	gemäss Reglement
-Kassier	gemäss Reglement
-Vorstandsmitglieder	gemäss Reglement
-Rechnungsrevisoren	gemäss Reglement



VI. Statutenrevision, Auflösung

Art. 15 Statutenrevision

Statutenrevisionen werden von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Art. 16 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, notwendig. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht einen besonderen Liquidator damit beauftragt.

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses (nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten) entscheidet die Generalversammlung zusammen mit dem Beschluss zur Auflösung. Dabei sind wenn möglich gemeinnützige Organisationen mit Bezug zu Utzenstorf zu berücksichtigen. Auszahlungen an Privatpersonen sind ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. April 2019 angenommen und treten am 01. Januar 2020 in Kraft.
In Fällen, die nicht durch diese Statuten geregelt sind oder Unklarheiten aufweisen, entscheidet die Generalversammlung. Kommt kein Entscheid zustande, gilt das Obligationenrecht.

Utzenstorf, 18 April 2019

Der Präsident
Der Gründungsversammlung:

Werner Kumli

Der Protokollführer
der Gründungsversammlung:

Klaus Lehmann